

Kopie

Gesellschaftsvertrag

der

HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Übersicht

- | | | |
|---|----|--|
| § | 1 | Firma der Gesellschaft, Sitz |
| § | 2 | Gegenstand des Unternehmens |
| § | 3 | Stammkapital, Geschäftsanteile |
| § | 4 | Organe der Gesellschaft |
| § | 5 | Geschäftsführung |
| § | 6 | Vertretung der Gesellschaft |
| § | 7 | Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl |
| § | 8 | Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte |
| § | 9 | Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse |
| § | 10 | Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung |
| § | 11 | Gesellschafterversammlung |
| § | 12 | Geschäftsjahr |
| § | 13 | Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex |
| § | 14 | Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss |
| § | 15 | Gleichstellung |
| § | 16 | Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen |
| § | 17 | Bekanntmachungen |
| § | 18 | Schlussbestimmungen |

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der in Hamburg ansässigen Wirtschaftsunternehmen und die Akquisition in- und ausländischer Unternehmen und Organisationen für den Standort Hamburg. Um ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren, folgen die strategischen Ziele der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachstehend auch HIW genannt), als einem Element des Gesamtmarketings, der durch die Hamburg Marketing GmbH (HMG) vorgegebenen Marketingstrategie.
- (2) Die Gesellschaft erbringt dabei insbesondere die folgenden Leistungen:
 - Sie wirbt für den Wirtschaftsstandort Metropolregion Hamburg und wirkt hierbei mit den zuständigen regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften zusammen.
 - Sie gewinnt auswärtige Unternehmen für eine Betriebsgründung in Hamburg und berät sie in Bezug auf relevante Standortbedingungen.
 - Für ansiedlungswillige auswärtige Unternehmen und Organisationen übernimmt die Gesellschaft die Projektbetreuung und -begleitung von der ersten Kontaktaufnahme bis zur Realisierung und die anschließende Folgeberatung.
 - Sie widmet sich der Bestandspflege von kleinen und mittleren Unternehmen in Hamburg und übernimmt auch für bereits ansässige Unternehmen, die sich z.B. mit Investitionsvorhaben oder Erweiterungswünschen an die Gesellschaft wenden, die Projektbetreuung und -begleitung.
 - Sie unterstützt das Management aller Cluster mit ihren Serviceangeboten und bietet die Übernahme des operativen Managements von Cluster-

Initiativen an.

- Sie organisiert und vermarktet Gemeinschaftsstände auf Fachmessen in den Themenbereichen der HIW, der HMG und der Hamburg Tourismus GmbH sowie im Auftrag von Dritten.
 - Sie erwirbt, entwickelt, erschließt, vermarktet und verwertet im eigenen Namen oder im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg Grundstücke und Standorte, die für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorgesehen sind.
 - Sie führt die Planung, Entwicklung und das Management von Forschungs- und Innovationsparks durch, einschließlich Flächenankauf und -erschließung sowie Errichtung, Betrieb und Vermietung der dazu erforderlichen Gebäude und Vermarktung von F&I-Park-Flächen.
 - Bei der Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Flächen beschränkt sich die Tätigkeit der HIW auf Flächen im Eigentum der FHH bzw. im Eigentum von mit der FHH verbundenen Gesellschaften.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehenden Geschäfte durchzuführen sowie die Geschäftsführung von Unternehmen zu übernehmen, die die in den Absätzen (1) und (2) genannten Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
- (4) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000 Euro.

(2) Die auf das Stammkapital geleisteten Stammeinlagen halten

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------------------|
| a) | die Hamburg Marketing GmbH | € 26.520,00 (insgesamt) |
| b) | die Handelskammer Hamburg | € 18.200,00 (insgesamt) |
| c) | die Handwerkskammer Hamburg | € 7.280,00 (insgesamt) |

- (3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Mindestens ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin der HMG ist auch zum Geschäftsführer bzw. zur Geschäftsführerin der HIW zu bestellen.
- (2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist ausnahmsweise nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Freie und Hansestadt Hamburg entsendet fünf, die Handelskammer Hamburg entsendet drei Mitglieder und die Handwerkskammer Hamburg entsendet ein Mitglied.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist dabei aus dem Kreis der von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitglieder zu wählen. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
 3. die Auswahl der zuständigen Bereichsleitungen sowie deren Anstellungsbedingungen. Die Auswahl und Anstellungsbedingungen der Bereichsleitungen für Projekt finanzierte Cluster-Initiativen nimmt der Aufsichtsrat lediglich zur Kenntnis.
 4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
 6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einsteigen für fremde Verbindlichkeiten. Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
 8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
 9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu

überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gül-

tigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hierdurch bescheinige ich, Justiziarin Ekaterina Orlova, als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars Dr. Andre Vollbrecht, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß **§ 54 GmbH-Gesetz**, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 19.09.2017




Ekaterina Orlova
Notarvertreterin